

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GMC-I Service GmbH für Lieferungen und Leistungen

1. Anwendungsbereich und Geltung der AGB

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Lieferung von Erzeugnissen oder die Erbringung von Leistungen von GMC-I Service GmbH (im Folgenden „**Lieferer**“ genannt). Die AGB gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge und gewünschte Anpassungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten kommen nicht zur Anwendung, auch wenn der Lieferer deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn der Lieferer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Erbringung oder die Annahme von Leistungen oder Zahlungen.
- 1.3. Alle Produkte, Angebote, Vertragsbedingungen und Leistungen des Lieferers sind ausschließlich auf den Vertrieb an Unternehmer und Kaufleute gerichtet. Sind Produkte, Angebote, Vertragsbedingungen und Leistungen ausnahmsweise an Verbraucher gerichtet, wird hierauf an geeigneter Stelle ausdrücklich hingewiesen.

2. Verhältnis zu anderen Vertragsbedingungen

- 2.1. Die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ des Verbands der Elektro- und Digitalindustrie – auch grüne Lieferbedingungen genannt –, im Folgenden „**GL**“ genannt, die „Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Leistungen“ des Verbands der Elektro- und Digitalindustrie, im Folgenden „**Softwareklausel**“ genannt, sowie die „Ergänzungsklausel: Erweiterter Eigentumsvorbehalt“ des Verbands der Elektro- und Digitalindustrie finden in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend zu den in diesem Dokument formulierten Vertragsbestimmungen Anwendung. Die in diesem Dokument niedergelegten Vertragsbestimmungen gehen den oben genannten Klauseln vor und ersetzen und modifizieren diese.
- 2.2. Gegenüber spezifischen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Lieferers sind die in diesem Dokument niedergelegten Vertragsbestimmungen nachrangig.

3. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen in Bezug auf die GL

- 3.1. Art. I Nr. 1 Satz 1 der GL findet keine Anwendung.
- 3.2. Ergänzend zu Art. IV Nr. 1 der GL ist der Lieferer berechtigt Liefertermine unverbindlich zu schätzen, wenn kein verbindlicher Liefertermin durch Individualvereinbarung genannt wurde. Die unverbindlichen Liefertermine werden als solche mit dem Zusatz „unverbindlich“ oder einer vergleichbaren Ergänzung zum jeweiligen Termin ausdrücklich gekennzeichnet. Aus der Überschreitung eines als unverbindlich gekennzeichneten Liefertermins können keine Ansprüche aus Leistungsverzögerung hergeleitet werden.

- 3.3. Art. V der GL wird neu gefasst und lautet wie folgt: Der Lieferer erfüllt seine vertraglichen Pflichten, wenn die Ware ab Werk zur Abholung bereitgestellt wird (Ex Works, EXW gemäß Incoterms 2020). Der Lieferer informiert den Besteller rechtzeitig vor der Bereitstellung über den Ort der Abholung. Dies ist zugleich der Leistungsort im Sinne des § 269 Abs. 1 BGB. Der Transport erfolgt durch den Besteller in Eigenregie. Soweit der Lieferer die Lieferung auf Basis einer gesonderten Beauftragung des Bestellers übernimmt, erfolgt eine Weiterverrechnung der Transportkosten. Die Abwicklung eines Exports aus Deutschlands und des Imports in das jeweilige Bestimmungsland sind vom Besteller in Eigenregie auf eigene Kosten und eigene Gefahr zu übernehmen. Der Lieferer wird den Besteller umfassend unterstützen und auf Anfrage die ihm bekannten Informationen zur Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen mitteilen. Der Besteller gibt dem Lieferer auf Anfrage unverzüglich und kostenlos die nach gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Informationen und Nachweise ab.
- 3.4. Art. VIII Nr. 1 der GL wird wie folgt ergänzt: Als Sachmangel gilt nicht, wenn ein Produkt den gesetzlichen Anforderungen des Bestimmungslandes nicht entspricht. Der Lieferer leistet nur dafür Gewähr, dass das Produkt und dessen Verpackung in der Bundesrepublik Deutschland allen gesetzlichen Anforderungen entspricht und im Inland voll verkehrs- und gebrauchsfähig ist. Das Risiko der Verwendung im Zielland trägt der Besteller.

4. Eigenständige ergänzende Regelungen

4.1. Abwicklung

- 4.1.1. Der Besteller trägt die Kosten und die Gefahr für die Einsendung von Geräten an den Lieferer.
- 4.1.2. Der Besteller ist verpflichtet, eine vom Lieferer ausgestellte Eingangsbestätigung binnen drei Werktagen zu prüfen und von ihm eingesendete, nicht aufgeführte Geräte oder Zubehör unverzüglich in Textform an den Lieferer anzuzeigen.
- 4.1.3. Der Lieferer erstellt nach eigenem Ermessen einen Kostenvoranschlag, wenn die Lieferung oder Leistung nicht zu einem Festpreis erbracht wird, sowie wenn der Besteller keinen Freibetrag zur Leistungserbringung freigibt oder ein solcher voraussichtlich überschritten wird.
- 4.1.4. Kostenvoranschläge und Angebote des Lieferers gelten verbindlich für einen Monat ab Abgabe. Eine spätere Freigabe oder Beauftragung durch den Besteller kann als neuer Auftrag angesehen werden, die gegebenenfalls eines erneuten Kostenvoranschlags bzw. Angebotes des Lieferers bedarf.
- 4.1.5. Der Kostenvoranschlag stellt eine unverbindliche Berechnung der voraussichtlichen Kosten für die Leistungserbringung dar. Zeichnet sich eine Überschreitung der angegebenen voraussichtlichen Kosten ab, so ersucht der Lieferer den Besteller unverzüglich um eine entsprechende Freigabe. Erfolgt keine Freigabe, so endet die Leistungserbringung und der Lieferer stellt die Vergütung für den erbrachten Teil der Leistungen in Rechnung.
- 4.1.6. Für jeden nicht freigegebenen Kostenvoranschlag ist der Lieferer berechtigt, für entstände Aufwände in Zusammenlag mit der Erstellung des Kostenvoranschlags, einen pauschalen Betrag in Rechnung zu stellen. Die Höhe dieser Aufwandspauschale ist auf dem Kostenvoranschlag angegeben, sowie in den „Liefer- und Zahlungsbedingungen der GMC-I Service GmbH“ auf der Homepage <https://www.gmci-service.com/> einsehbar.
- 4.1.7. Der verbindliche Vertragsschluss erfolgt, soweit der Besteller eine bestimmte Leistung (ggf. bis zu einem festgelegten Betrag) beauftragt oder eine bestimmte Leistung bestellt hat, mit dem Versand der Auftragsbestätigung durch den Lieferer, in allen anderen Fällen mit dem fristgerechten Eingang der Freigabe des Kostenvoranschlags beim Lieferer.

- 4.1.8. Der Lieferer kann die Abgabe einer Auftragsbestätigung, die Erstellung eines Kostenvoranschlags sowie die Anfragen für Leistungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 4.1.9. Die Geräte sind vom Besteller oder einem beauftragten Dritten binnen eines Monats nach Freigabe des Kostenvoranschlags auf eigene Kosten und Gefahr, sorgfältig verpackt, korrekt deklariert und verzollt sowie mit allen erforderlichen Dokumenten versehen, zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferers anzuliefern. Der Lieferer empfiehlt dem Besteller den Abschluss einer dem Warenwert angemessenen Versicherung auf eigene Kosten für den Versand.
- 4.1.10. Soweit im Zusammenhang mit der Anlieferung beim Lieferer Kosten anfallen, werden diese zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 200 € dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 4.1.11. Im Rahmen der gesetzlichen Schadenminderungspflicht hat der Besteller vor der Übergabe bzw. der Versendung der Geräte eine umfassende Sicherung aller gespeicherten Daten, Dateien und Programme vorzunehmen und diese bis zu seiner Abnahme der erbrachten Leistungen bei sich gesondert und geschützt als Sicherungskopie zu speichern. Wenn es dem Besteller aus zwingenden technischen Gründen nicht möglich ist, eine solche Sicherung vorzunehmen, hat er dies in den Anlieferungspapieren deutlich zu vermerken.
- 4.1.12. Schadensersatzansprüche jeglicher Art im Zusammenhang mit Datenverlusten nach der vorstehenden Ziffer 4.1.11 sind – außer bei vorsätzlichem Verhalten und nach dem Produkthaftungsrecht – ausgeschlossen, ungeachtet abweichender Vereinbarung und gleich aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden.
- 4.1.13. Der Besteller ist verpflichtet, werkvertragliche Leistungen auf eigene Kosten umfassend zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb der Abnahmefrist von sieben Kalendertagen ab Zustellung der Sendung in Textform angemessen detailliert an den Lieferer anzuzeigen.
- 4.1.14. Die Abnahme darf wegen leichter Mängel, die sämtlich unwesentliche Mängel (§ 640 BGB) sind, nicht verweigert werden. In diesem Fall erfolgt eine bedingte Abnahme, wobei die Fehler zu benennen und vom Lieferer binnen angemessener Frist zu beheben sind.
- 4.1.15. Die Preise für Lieferungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und der bei der Bestellung gültigen Preisliste des Lieferers, zzgl. Umsatzsteuer. Die Vergütung für Leistungen richtet sich nach dem Kostenvoranschlag oder, wenn kein Kostenvoranschlag erstellt wurde oder bei der Überprüfung kein Fehler festgestellt werden kann, nach Zeitaufwand, zuzüglich der Kosten für Material und Ersatzteile nach der im Zeitpunkt der Erstellung des Kostenvoranschlags gültigen Preisliste des Lieferers, zzgl. Umsatzsteuer.
- 4.1.16. Weitere Kosten, insbesondere Versandkosten und eine etwaige vom Besteller beauftragte Versicherung der Rücksendung, trägt der Besteller nach Anfall. Vom Besteller zu tragende Pauschalen ergeben sich aus der Preisliste in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.1.17. Die Rechnung wird binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig.
- 4.1.18. Soweit der Lieferer Leistungen als mit hoheitlichen Aufgaben beliehenes Unternehmen (z. B. als anerkannte staatliche Prüfstelle) erbringt, gelten ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben die verbindlichen Anforderungen aus der einschlägigen Norm. Dies bezieht sich insbesondere auf die Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018, wonach der Lieferer verpflichtet ist, die Verantwortung für die Handhabung aller Information zu übernehmen, die im Rahmen der Labortätigkeit erstellt oder erhalten werden, sowie auf die Verpflichtung der Parteien zur Vertraulichkeit

hinsichtlich aller nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Zusammenhang mit der Labortätigkeit.

- 4.1.19. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Kalibrierleistungen nimmt der Lieferer das jeweilige Gerät kostenlos in das Prüfmittelmanagement auf und informiert den Besteller bis auf Widerruf an den Ablauf der Kalibrierfrist.
 - 4.1.20. Der Lieferer ist berechtigt, bei seiner vertragsgegenständlichen Leistungserbringung weitere qualifizierte Geschäftspartner einzusetzen, insbesondere den jeweiligen Hersteller.
 - 4.1.21. Wenn Einsendungen an den Lieferer keinen Besteller ausweisen, der Lieferer diesen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht ermitteln kann und durch den Besteller während einer Frist von mindestens 18 Monaten nach der Einsendung keine Beauftragung hinsichtlich der angelieferten Geräte erfolgt, ist der Lieferer berechtigt, diese als herrenlose Sache nach eigenem Ermessen zu verwerten.
- 4.2. Compliance
- 4.2.1. Der Besteller erkennt den Code of Conduct des Lieferers in der aktuellen Fassung, abrufbar auf der Website des Lieferers, an und verpflichtet sich, die dort niedergelegten ethischen und rechtlichen Grundsätze und Anforderungen selbst einzuhalten.
 - 4.2.2. Der Besteller verpflichtet sich alle geltenden lokalen und internationale Gesetze einzuhalten. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht abschließend, hinsichtlich des Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), des UK Bribery Act 2010, des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG), des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG).
 - 4.2.3. Der Besteller erklärt und garantiert, dass weder er noch seine gesetzlichen Vertreter oder seine Mitarbeiter/-innen Zahlungen angeboten oder getätigt haben, die den Regeln des FCPA des UK Bribery Act 2010 oder den §§ 298 bis 300 StGB widersprechen. Im Falle eines begründeten Verdachts des Verstoßes des Bestellers gegen die Vorgaben des FCPA, des UK Bribery Act 2010 oder der §§ 298 bis 300 StGB, steht dem Lieferer ein fristloses Kündigungsrecht zu. Die Parteien sind sich einig, dass ein Verstoß gegen die eben genannten Vorschriften zugleich einen Verstoß gegen eine Kardinalpflicht des Vertrags darstellt.
 - 4.2.4. Der Vertrieb von Produkten des Lieferers am Bestimmungsort darf nur unter Einhaltung der lokalen gesetzlichen Vorgaben erfolgen.
 - 4.2.5. Der Besteller und der Lieferer verpflichten sich, angemessene Systeme für das Compliance Management, Umweltschutzmanagement und den Arbeitsschutz zu etablieren und zu unterhalten, um Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben zu verhindern und aufzuklären. Der Besteller verpflichtet sich, jeden Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben, welcher sich auf die Beziehung zum Lieferer auswirken könnte, dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen.
 - 4.2.6. Der Besteller ist verpflichtet, alle Exportbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und des Vereinigten Königreichs sowie der Vereinten Nationen einzuhalten. Im Falle eines begründeten Verdachts des Verstoßes des Bestellers gegen diese Vorgaben, steht dem Lieferer ein fristloses Kündigungsrecht zu. Die Parteien sind sich einig, dass ein Verstoß gegen

die eben genannten Vorschriften zugleich einen Verstoß gegen eine Kardinalpflicht des Vertrags darstellt.

- 4.2.7. Der Besteller verpflichtet sich, dem Lieferer alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, damit der Lieferer die in Deutschland geltenden Regelungen einhalten kann. Dies umfasst insbesondere Informationspflichten nach dem GwG, dem GWB, dem FCPA, dem UK Bribery Act 2010, dem AEUV, der DSGVO, dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) und dem LkSG. Ferner erteilt der Besteller die notwendigen Auskünfte, damit der Lieferer die Einhaltung von Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinten Nationen sowie die Einhaltung der lokalen Gesetze durch den Besteller nachvollziehen kann. Verweigert der Besteller notwendige Auskünfte, steht dem Lieferer ein fristloses Kündigungsrecht zu.
 - 4.2.8. Vor Abschluss eines bindenden Liefervertrags mit dem Besteller ist der Lieferer nur verpflichtet eine vom Lieferer vorformulierte Lieferantenselbstauskunft zur Verfügung zu stellen, um seine vertraglichen und gesetzlichen Auskunftspflichten als unmittelbarer Zulieferer im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG zu erfüllen. Zur Herausgabe von Originaldokumenten oder Kopien und zur Beantwortung spezifischer Fragen durch den Besteller ist der Lieferer nur verpflichtet, wenn der Besteller sich zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet. Der Lieferer wird dem Besteller auf Verlangen ein Angebot hierzu vorlegen.
 - 4.2.9. Der Besteller stellt den Lieferer von sämtlichen Geldbußen und Schadenersatzansprüchen Dritter frei, sofern die Geldbuße oder der Schadenersatz auf einer Verletzung des geltenden Rechts durch den Besteller beruht.
 - 4.2.10. Audits des Bestellers beim Lieferer oder seinen Zulieferern sind nur nach vorgängiger inhaltlicher und terminlicher Abstimmung mit dem Lieferer möglich. Der Lieferer stellt dem Besteller die Aufwände für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in Rechnung, der Besteller trägt seine Aufwände vollumfänglich selbst.
- 4.3. Rücknahmepflicht von Verpackungen
- 4.3.1. Der Besteller verpflichtet sich, Verpackungen, die nicht im Sinne des § 3 Abs. 8 VerpackG systembeteiligungspflichtig sind, kostenlos zurückzunehmen und zu verwerten.
 - 4.3.2. Dies gilt nicht, wenn sich der Lieferer durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Besteller verpflichtet hat, Verpackungen, die nicht im Sinne des § 3 Abs. 8 VerpackG systembeteiligungspflichtig sind, selbst oder durch einen vom Lieferer beauftragten Dritten zu verwerten.
 - 4.3.3. Zum Ersatz weiterer Kosten als ausdrücklich nach vorstehender Ziffer 4.3.2 dargelegt, ist der Lieferer nicht verpflichtet.

5. Ergänzende Vereinbarungen zur Softwareklausel

Ziffer 3 lit. i) gilt insbesondere auch für in Firmware enthaltene Open Source Software.